

Erklärung der Planunterlage

- Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze

Erklärung der Planzeichen

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Reines Wohngebiet
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Geschäftflächenzahl
 - Offene Bauweise

- Baugrenze
- Straßenverkehrsstärke
- Öffentliche Parkflächen mit Anzahl der Parkstände
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck - siehe textliche Festsetzung Nr.1
- Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BimSchG (bepflanzter Lärmschutzwall)
- Lärmschutzwand
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (geänderter u. aufgehobener Bereich)
- Aufzuhebende Fläche (Grünfläche-Dauerkleingärten)

Textliche Festsetzung
 1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.



Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.6.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 4. Änderung und Teilaufhebung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am — ortsüblich bekanntgemacht

Vervielfältigungsvermerke:
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 3, Gemarkung Peine, Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 11.12.1979 Az. A₁ 624/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.07.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei gegeben.

gez. Dr. Brauel
 Stadtdirektor i.V.

Peine, den 26.07.1982
 Katasteramt Peine

gez. Lunow
 Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.4.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.5.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.6.1982 bis 30.6.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am — dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom — Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum — gegeben.

gez. Warstat
 Stadtbaurat

Peine, den 27.9.1982
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.9.1982 als Sitzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Peine (Az.: 60/591-01/7-6/1) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom — gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom — (Az. —) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am — beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom — bis — öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am — ortsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 27.9.1982
 gez. Dr. Brauel
 Stadtdirektor i.V.

Peine, den 11.1.1983
 Genehmigungsbehörde
 Landkreis Peine
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 gez. Vogel
 Diplom-Ingenieur

Peine, den —
 Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 31.3.1983 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.3.1983 rechtsverbindlich geworden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den 12.4.1983
 gez. Dr. Boß
 Stadtdirektor

Peine, den 27.4.1984
 gez. Dr. Boß
 Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebestehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
 Peine, den 27.9.1982

Bürgermeister
 gez. Heinze

Stadtdirektor i.V.
 gez. Dr. Brauel

STADT PEINE

Bebauungsplan Nr. 21

(Duttenstedter Straße / östliche Gemarkungsgrenze / Gunzelsinstraße / Amselweg)

4. Änderung u. Teilaufhebung

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	3
Maßstab	1:1000